

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung

# VERORDNUNG

Gemäß § 89 Abs. 4 Stmk. BauG. 1995 LGBl. Nr. 59/1995 idgF. LGBl. 71/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Haus in seiner Sitzung vom 25.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

## § 1

Bei Wohnhäusern und Appartements besteht – in Abweichung von § 89 Abs. 3 Z.1 Stmk. BauG.idgF – die Verpflichtung, je Wohneinheit zumindest 2 PKW-Abstellplätze zu errichten - ungeachtet der Größe der Wohneinheit.

Für zu erstellende Bebauungspläne gem. Bebauungsplanzonierungsplan in der jeweils gültigen Fassung, können gem. § 89 Abs. 4 Stmk. BauG idgF. durch den Gemeinderat im begründeten Einzelfall Ausnahmen gewährt werden.

## § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geldstrafen bis zu € 7.267, - zu bestrafen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 08.04.2019 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Haus beschlossene Verordnung außer Kraft.

Haus, am 25.11.2020

Für den Gemeinderat  
Bürgermeister Stefan Knapp



The seal is circular with the text 'Marktgemeinde Haus' at the top and 'Pol. Bezirk Liezen' at the bottom. In the center is a shield with a landscape scene. A blue ink signature is written over the seal.

Angeschlagen am: 25.11.2020  
Abzunehmen am: 24.12.2020